

BStGer BB.2024.51 vom 10. Februar 2025

Bundesstrafgericht, 2025-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2024.51

FR: TPF BB.2024.51 du 10 février 2025

IT: TPF BB.2024.51 del 10 febbraio 2025

Regeste

Einstellung des Verfahrens (Art. 329 Abs. 4 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) richtet sich das Verfahren bei Verdacht von Widerhandlungen gegen das FINMAG oder der Finanzmarktgesetze – worunter auch das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) fällt – nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0), soweit das FINMAG oder die Finanzmarktgesetze nichts anderes bestimmen. Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) grundsätzlich analog anwendbar. Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; vgl. hierzu auch TPF 2016 55 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.26 vom 6. September 2017 E. 1.2 und E. 1.3).

E. 1.2

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie gegen die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht des Bundes, welche im Anwendungsbereich des VStrR ergangen sind, kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts innerhalb von 10 Tagen Beschwerde nach den Vorschriften von Art. 393 ff. StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) und Art. 82 VStrR erhoben werden. Zur Erhebung einer Beschwerde ist jede Partei berechtigt, die ein rechtlich geschütztes Interesse

- 8 -

an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auch die beteiligte (Bundes-)Verwaltung kann selbstständig die Rechtsmittel der StPO ergreifen (Art. 80 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 81 VStrR). Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung oder die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 82 VStrR).

E. 1.3

Gestützt auf Art. 329 Abs. 4 StPO stellte der Einzelrichter der Strafkammer mit der angefochtenen Verfügung vom 20. März 2024 das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren gegen den Beschwerdegegner infolge Eintritts der Verjährung ein. Bei der Verfügung der Strafkammer des Bundesstrafgerichts handelt es sich somit um ein zulässiges Beschwerdeobjekt (Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO). Der Beschwerdeführer ist sodann Teil der Bundesverwaltung und war am vorinstanzlichen Verfahren unmittelbar beteiligt. Als Strafverfolgungs- und Untersuchungsbehörde für Widerhandlungen gegen die Finanzmarktgesetze hat der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Überprüfung der angefochtenen Verfügung. Die am 2. April 2024 eingereichte Beschwerde wurde innerhalb von 10 Tagen (s. Verfahrensakten SK.2022.54, Rubrik 9, pag. 6.930.033) und somit fristgerecht erhoben. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2.1

Wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Art. 9 GwG verletzt, wird gemäss Art. 37 Abs. 1 GwG mit Busse bis zu Fr. 500'000.-- bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu Fr. 150'000.-- Franken bestraft (Art. 37 Abs. 2 GwG). Solange die Meldepflicht andauert, ist eine Verletzung möglich.

Beide Parteien gehen mit der Vorinstanz einig, dass hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen der Bank B1. und der Bank B2. mit C. und D. das eventuell strafbare Verhalten von A. an jenem Tag endete, an welchem die betreffenden Meldungen erstattet wurden, d.h. vorliegend am 30. November 2015 und 5. August 2016.

E. 2.2

Gemäss Art. 52 FINMAG verjährt die Verfolgung von Übertretungen dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze nach sieben Jahren, was der allgemeinen Verjährungsfrist im Strafgesetzbuch für andere Strafen entspricht (Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB in der Fassung gemäss Ziff. I 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2013 [Verlängerung der Verfolgungsverjährung]; AS 2013 4417; BBl 2012 9253).

- 9 -

Beide Parteien gehen mit der Vorinstanz einig, dass am 1. Dezember 2022 bzw. am 6. August 2023 die Verfolgungsverjährung eingetreten wäre, soweit der Lauf der Verjährung nicht durch die am 14. November 2022 erlassene Schlussverfügung beendet worden ist (dazu s. nachfolgend E. 3).

E. 2.3

Ist die Strafverfolgungsverjährung eingetreten, erlöscht der staatliche Strafanspruch und der Täter kann nicht mehr bestraft und daher nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Die eingetretene Verjährung stellt ein Prozesshindernis dar, welches zu einem Nichteintreten bzw. zur Einstellung des Verfahrens führt (Urteil des Bundesgerichts 6B_277/2012 vom 14. August 2012 E. 2.3).

E. 3

Mit BGE 133 IV 112 fällt das Bundesgericht einen Grundsatzentscheid, wonach eine verwaltungsstrafrechtliche Strafverfügung, verjährungsrechtlich als erstinstanzliches Urteil im Sinne von aArt. 70 Abs. 3 StGB (heute Art. 97 Abs. 3 StGB) gilt. Dazu führte es u.a. aus (E. 9.4.4): «Der angeschuldigten Person werden im Verwaltungsstrafverfahren weitgehende

Mitwirkungsrechte eingeräumt. Ihr wird insbesondere das rechtliche Gehör gewährt, sie kann an Beweisaufnahmen teilnehmen (Art. 35 VStrR) und hat ein Akteneinsichtsrecht (Art. 36 VStrR). Gegen einen Strafbescheid der Verwaltung (Art. 64 VStrR) kann sie – wie vorliegend geschehen – Einsprache erheben (Art. 67 VStrR). Die Verwaltung hat alsdann den angefochtenen Bescheid neu zu überprüfen (Art. 69 Abs. 1 VStrR) und eine Strafverfügung zu treffen (Art. 70 Abs. 1 VStrR), welche zu begründen ist (Art. 70 Abs. 2 VStrR). Jeder Strafverfügung (Art. 70 VStrR) hat damit zwingend ein Strafbescheid (Art. 64 VStrR) voranzugehen, welcher wie ein Strafmandat (Strafbefehl) auf summarischer Grundlage getroffen werden kann. Die Strafverfügung dagegen muss – einem erstinstanzlichen Urteil ähnlich – auf einer umfassenden Grundlage beruhen und wird in einem kontradiktorischen Verfahren erlassen. [...] Während der Erlass eines Strafbescheids (Art. 64 VStrR) somit Parallelen zu einem Strafmandat (Strafbefehl) aufweist, ist die Strafverfügung (Art. 70 VStrR) nach dem Gesagten im Ergebnis einem gerichtlichen Entscheid gleichzustellen und demnach unter den Begriff des erstinstanzlichen Urteils im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB zu subsumieren». In BGE 147 IV 274 E. 1.5 hielt das Bundesgericht fest, dass eine Strafverfügung einem erstinstanzlichen Urteil gleichzustellen ist, da der beschuldigten Person die verwaltungsstrafrechtlichen Mitwirkungsrechte gewährt werden («Le Tribunal fédéral considère que le prononcé pénal est assimilable à un jugement de première instance au sens de l'art. 97 al. 3 CP dès lors que la personne accusée se voit accorder des droits de participation étendus en procédure pénale administrative»). Dazu zählte das Bundesgericht insbesondere das

- 10 -

rechtliche Gehör, die Teilnahme an Beweisaufnahmen (Art. 35 VStrR) und das Akteneinsichtsrecht (Art. 36 VStrR) («Ainsi, la personne accusée se voit accorder le droit d'être entendu, de participer à l'obtention de preuves (art. 35 DPA) et de consulter les dossiers [art. 36 DPA]»). Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung mehrmals explizit bestätigt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_775/2009 vom 18. Februar 2010 E. 2.1; 2C_822/2021 vom 26. Januar 2022 E. 3.1; 6B_1456/2021 vom 7. November 2022 E. 3.1; 6B_1005/2021 vom 29. Januar 2024 E. 1.3.5). Dabei setzte es sich wiederholt auch mit der von der Lehre vorgebrachten Kritik auseinander und kam jeweils zum Schluss, dass kein hinreichender rechtlicher Grund bestehe, der die Änderung seiner Rechtsprechung rechtfertigen könnte. Erst vor Kurzem bestätigte das Bundesgericht erneut, dass eine Strafverfügung gemäss von Art. 70 VStrR einem erstinstanzlichen Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB gleichkomme (s. Urteil 6B_1005/2021 vom 29. Januar 2024).

E. 4.1

Im angefochtenen Entscheid vom 20. März 2024 erwog die Vorinstanz zusammengefasst, die Strafverfügung vom 14. November 2022 sei weder auf einer umfassenden Grundlage noch in einem kontradiktorischen Verfahren ergangen. Im Wesentlichen stützte die Strafkammer diese Auffassung darauf, dass das EFD weder den Beschwerdeführer noch Dritte, deren Angaben in der Strafverfügung erfasst sind, je einvernommen hat und dies, obschon der Beschwerdegegner entsprechende Anträge gestellt hatte (vgl. act. 1.1 E. 4.2.3.2 und 4.2.3.3). Mangels umfassender Grundlage und kontradiktorischen Verfahrens sei die Strafverfügung nicht im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung einem erstinstanzlichen Urteil gleichzustellen und wirke sich deshalb nicht verjährungsbeendend i.S.v. Art. 97 Abs. 3 StGB aus. Demzufolge sei 7 Jahre nach den zur Anklage gebrachten

Handlungen die Verfolgungsverjährung eingetreten und die Taten seien am 1. Dezember 2022 bzw. am 6. August 2023 verjährt (s. act. 1.1 E. 4.2.3.4).

E. 4.2

Zur Begründung führte die Vorinstanz u.a. aus, das Verwaltungsstrafrecht kenne die Mitwirkungsrechte des rechtlichen Gehörs, der Teilnahme an Beweisverfahren (Art. 35 VStrR) und des Akteneinsichtsrechts (Art. 36 VStrR). In Fällen mit komplexen tatsächlichen Gegebenheiten und rechtlichen Aspekten erfasse die Gewährung der Mitwirkungsrechte nicht bloss eine schriftliche Stellungnahme der beschuldigten Person. Das rechtliche Gehör gebiete, dass die beschuldigte Person über alle Umstände in Kenntnis zu setzen ist, die die urteilende Behörde in ihrer Entscheidungsfindung beeinflussen könnten, und dass sie sich dazu äussern könne. In Bezug auf wesentliche Beweise sei ihr indessen nicht nur die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich zu

- 11 -

äussern, sondern auch, diese auf die Probe zu stellen (vgl. act. 1.1 E. 4.2.3.2 und E. 4.2.3.3). Würden Personalbeweise das Fundament eines strafrechtlichen Vorwurfes bilden und nicht nur zusätzliche Mosaiksteine im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (dazu verweist die Vorinstanz u.a. auf BGE 133 I 33 E. 4.2), erscheine es im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens als unabdingbar, einem Beschuldigten das Recht einzuräumen, den für die Beurteilung des Vorhalts entscheidenden Zeugen und Auskunftspersonen Fragen zu stellen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei u.U. limitiert, wenn die beschuldigte Person keine Fragen an die Belastungszeugen richten könne, deren Aussagen somit nicht auf die Probe stellen und deren Beweiswert nicht überprüfen könne. Bestünden diese Möglichkeiten nicht ansatzweise, könne weder von einem kontradiktorischen Verfahren noch von einer umfassenden Grundlage die Rede sein. Zudem sei es für ein kontradiktorisches Verfahren elementar, dass die beschuldigte Person im Rahmen einer persönlichen Befragung ihre Sicht der Dinge dartun könne, sofern sie nicht darauf verzichte (vgl. act. 1.1 E. 4.2.3.2 S. 22 f. m.H.). Im Verwaltungsstrafverfahren vor der jeweiligen Verwaltungsbehörde stünden sich nicht zwei gleichberechtigte Parteien mit widersprechenden Interessen gegenüber. Vielmehr stehe die beschuldigte Person der untersuchenden und gleichzeitig urteilenden Verwaltungseinheit gegenüber. Somit das Verwaltungsstrafverfahren bis zur allfälligen Überweisung der Strafverfügung an das Gericht dem staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren ähnlich, in welchem sich primär die beschuldigte Person und die untersuchende und im Rahmen der Strafbefehlskompetenz urteilende Staatsanwaltschaft gegenüberstehen. Insofern mangle es dem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren naturgemäss schon am eigentlichen Wesensmerkmal des kontradiktorischen Verfahrens.

In Bezug auf den konkreten Fall hielt die Vorinstanz fest, dass dessen tatsächliche Gegebenheiten und rechtliche Ausgangslage durchaus komplex seien. Spätestens nach der Einsprache gegen den Strafbescheid wäre gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine vertiefte Untersuchung zu führen gewesen, da die Strafverfügung auf einer umfassenden Basis zu beruhen habe. Dem Beschwerdeführer sei es im Verwaltungsstrafverfahren nie ermöglicht worden, sich im Rahmen einer Einvernahme als beschuldigte Person zu äussern. Die Strafverfügung stütze den Vorwurf, der Beschuldigte habe wiederholt sein Vertrauen in C. bekundet und damit dazu beigetragen, dass die weiteren BAC-Mitglieder den Verdachtsmomenten nicht nachkommen seien, auf

Angaben, die J. und H. im Enforcementverfahren getätigt haben sowie auf eine von O. verfasste E-Mail. Bereits bei der Stellungnahme zum Schlussprotokoll habe der Beschwerdegegner seine persönliche Einvernahme und die Einvernahmen mehrerer involvierter Personen beantragt,

- 12 -

insbesondere jene von J., H. und N. Im Rahmen der Einsprache habe der Beschwerdegegner die oberwähnten Anträge wiederholt. Der Beschwerdeführer habe die Anträge abgewiesen. Spätestens nach der Einsprache gegen den Strafbescheid sei gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine vertiefte Untersuchung zu führen, denn die Strafverfügung habe (im Unterschied zum Strafbescheid) nicht nur auf einer summarischen Grundlage, sondern auf einer umfassenden Basis zu beruhen. Die ausschliesslich schriftliche Äusserungsmöglichkeit vermöge der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität des vorliegenden Falles nicht gerecht zu werden. Die Angaben der Drittpersonen hätten auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft werden müssen, um als Grundlage des Tatvorwurfes gelten zu können. Spätestens nach dem entsprechenden Antrag des Beschwerdegegners hätte das EFD ihn einvernehmen und ihm ermöglichen müssen, die für den Entscheid beigezogenen Personalbeweise kontradiktorisch auf die Probe zu stellen, d.h. deren Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit zu überprüfen (act. 1.1 E. 4.2.3.3). Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass die Strafverfügung mangels Einvernahme(n) und Konfrontationseinvernahmen nicht auf einer umfassenden Grundlage beruht und nicht in einem kontradiktorischen Verfahren erlassen wurde, daher könne ihr keine verjährungsbeendende Wirkung im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB zukommen, weshalb in casu die zur Anklage gebrachte Straftat verjährt sei (vgl. act. 1.1 E. 4.2.3.4).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, die mit Strafverfügung vom 14. November 2022 zur Anklage gebrachten Straftaten seien – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und in Anwendung von Art. 97 Abs. 3 StGB nicht verjährt. Zudem beruhe die Strafverfügung auf einer umfassenden Grundlage und sei in einem kontradiktorischen Verfahren erlassen worden (act. 1 und 9).

E. 5.2

Zur Begründung weist der Beschwerdeführer zunächst darauf hin, dass die Vorinstanz die Hauptverhandlung auf den 13. September 2023 angesetzt und am 29. März 2023 die entsprechenden Vorladungen ausgestellt habe. Folglich habe zu jenem Zeitpunkt die summarische Prüfung der Vorinstanz gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO ergeben, dass kein Verfahrenshindernis, wie die Verjährung, vorgelegen habe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz nach Ansetzung der Hauptverhandlung, diese wieder abgesagt habe, um das Verfahren schliesslich wegen angeblich am 6. August 2023 eingetretener Verfolgungsverjährung einzustellen (vgl. act. 1 Rz 16-18).

- 13 -

Ferner hält der Beschwerdeführer zusammengefasst fest, in einem kontradiktorischen Verfahren hätten die Parteien Gelegenheit, im Hinblick auf die Urteilsfindung von den eingereichten Beweismitteln und Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu zu äussern sowie erhebliche Beweisträger zu stellen. Eine mündliche

Äusserungsmöglichkeit der beschuldigten Person sei nicht vorausgesetzt. Könne eine Partei ihren Standpunkt schriftlich darlegen, sei das rechtliche Gehör gewahrt (vgl. act. 1 Rz 22 und 25). Zeugeneinvernahmen seien gemäss Art. 41 Abs. 1 VStrR nur dann zulässig, wenn sich der Sachverhalt nicht auf andere Weise abklären lasse (act. 1 Rz 28). Im Entscheid des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 12. November 2022 *Lundevall v. Sweden* Nr. 38629/97 werde in Rz 34 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Recht einer öffentlichen Verhandlung gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht absolut sei. In seinem Entscheid vom 15. Mai 2018 i.S. *Sancakli v. Turkey* Nr. 1385/07 habe der EGMR den Verzicht auf eine mündliche Anhörung in einer Verwaltungsstrafsache als rechtmässig qualifiziert (act. 9 Rz 1 ff.). Eine mündliche Einvernahme könne ohne weiteres erst im gerichtlichen Verfahren erfolgen (act. 1 Rz 38). Strafverfügungen seien gemäss Bundesgericht verjährungsrechtlich einem erstinstanzlichen Gerichtsurteil gleichgestellt. Diese Gleichstellung sei im mehrwertsteuerlichen Verwaltungsstrafverfahren in Art. 105 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) ausdrücklich gesetzlich normiert (act. 9 Rz 2).

In casu habe der Beschwerdegegner in vollständiger Aktenkenntnis am 28. März 2022 die Stellungnahme zum Schlussprotokoll vom 15. Februar 2022 und mit Einsprache vom 4. Juli 2022 jene gegen den Strafbescheid vom 10. Juni 2022 eingereicht (act. 1 Rz 40-41). Die Strafverfügung vom 14. November 2022 habe sich ausführlich mit den Argumenten und Rechtsbegehren der Einsprache auseinandergesetzt. Mit den wiederholten Gelegenheiten, sich zum Sachverhalt und dessen rechtlichen Würdigung zu äussern, sowie der Gelegenheit, erhebliche Beweisanträge zu stellen, habe der Beschwerdegegner das Verfahren massgeblich beeinflussen können. Seine Mitwirkungsrechte seien gewahrt worden (act. 1 Rz 42-43). Der Beschwerdegegner habe zwar im Rahmen seiner Einsprache die Einvernahme von O. beantragt, nicht aber bei der Vorinstanz, insofern habe er auf eine Konfrontation verzichtet (act. 9 Rz 10 ff.).

E. 6.1

Der Beschwerdegegner stellt zusammengefasst die bundesgerichtliche Rechtsprechung in Frage und argumentiert sinngemäss, dass die angefochtene Strafverfügung ohne kontradiktorisches Verfahren erlassen worden sei,

- 14 -

weshalb sie in casu selbst in Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Praxis keine auf Art. 97 Abs. 3 StGB gestützte verjährungsunterbrechende Wirkung habe und die Einstellung des Verfahrens durch die Vorinstanz infolge Verjährung zu Recht erfolgt sei (act. 7 und 13).

E. 6.2

Der Beschwerdegegner teilt die Erwägungen der Vorinstanz weitgehend. Diese habe in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte überzeugend und differenziert erörtert, was unter einem kontradiktorischen Verfahren zu verstehen sei. Nicht zuletzt gestützt auf den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) habe die Vorinstanz erkannt, dass das Recht des Beschuldigten, im Rahmen einer persönlichen Befragung seine Sicht der Dinge darzutun, für das kontradiktorische Verfahren elementar sei. Zudem habe sie aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren abgeleitet, dass, wenn Personalbeweise das Fundament eines strafrechtlichen Vorwurfes bilden, einem Beschuldigten das Recht eingeräumt werden

müsse, Zeugen oder Auskunftspersonen Fragen zu stellen. Der Entscheid der Vorinstanz stelle nicht in Frage, dass das Verfahren des EFD den bundesgerichtlichen Vorgaben entspreche. Der Beschwerdeführer könne sich aber nicht auf den kontradiktorischen Charakter des von ihm geführten Verfahrens berufen, wenn dieses ohne Einvernahmen durchgeführt worden sei und die beschuldigte Person nicht darauf verzichtet habe. Im vorliegenden Fall habe der Beschwerdegegner stets seine Befragung und die Konfrontation mit den Zeugen beantragt und betont, dass der vielschichtige und komplexe Sachverhalt ohne diese Befragungen nicht erfasst werden könne. Unter diesen Umständen hätte der Beschwerdeführer eine mündliche Verhandlung durchführen müssen. Dass der Beschwerdeführer diese trotz Antrag nicht durchgeführt habe, stelle den Verzicht auf Ausschöpfung der kontradiktorischen Anlage des VStR dar und der Strafverfügung könne keine verjährungsunterbrechende Wirkung zuerkannt werden (act. 7 Rz 4ff.). Im vorliegenden Fall lägen die besonderen Voraussetzungen, die gemäss EGMR erlauben würden, von einer Anhörung der beschuldigten Person abzusehen, nicht vor. Ein rein schriftliches Strafverfahren, trotz ausdrücklichen Antrags auf persönliche Einvernahme und mündliche Verhandlung, verletze das rechtliche Gehör und sei nicht kontradiktorisch i.S.v. Art. 29 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 6 EMRK (act. 13 Rz 2 ff).

E. 7.1

Zur Rüge des Beschwerdeführers, wonach die Vorinstanz zunächst zur Hauptverhandlung vorgeladen und daher bei der gemäss Art. 329 Abs. 1 StPO vorgenommenen Prüfung keine Verfahrenshindernisse erkannt habe, ist festzuhalten, dass – wie der Beschwerdeführer selbst angibt – die

- 15 -

Anklageprüfung gemäss Art. 329 StPO eine summarische ist. Die Anklageprüfung kann – bei veränderten Verhältnissen oder besserer Erkenntnis – jederzeit wieder aufgenommen werden. Dies bedeutet zugleich auch, dass die Sistierung (oder Einstellung) des gerichtlichen Verfahrens aufgrund von prozessualen Mängeln oder Verfahrenshindernissen bis zur Urteilsfällung erfolgen kann. Selbst eine Rückweisung der Anklage zwecks Sachverhaltsänderung nach begonnener Hauptverhandlung hat das Bundesgericht als zulässig angesehen (vgl. ACHERMANN, Basler Kommentar, 3. Aufl., 2023, Art. 329 StPO N. 5-6). Vorliegend ist die Vorinstanz erst nach der ursprünglichen Ansetzung der Hauptverhandlung zur Erkenntnis gelangt, dass die Verjährung eingetreten ist. Dieser zeitliche Aspekt hat keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit der Beurteilung der Prozessvoraussetzungen oder Verfahrenshindernisse.

E. 7.2.1

Für das Untersuchungsverfahren sieht das Verwaltungsstrafrecht die Einvernahme der beschuldigten Person in Art. 39 VStrR und deren Teilnahmerechte im Art. 35 VStrR vor, wobei Art. 39 VStrR die Modalitäten der Einvernahme durch den Untersuchungsbeamten festlegt. Art. 35 Abs. 1 VStrR sieht vor, dass der untersuchende Beamte dem Beschuldigten und seinem Verteidiger gestattet, an Beweisaufnahmen teilzunehmen, wenn das Gesetz die Teilnahme nicht ausschliesst und keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. In Bezug auf die Einvernahmen von Zeugen hält Art. 41 Abs. 1 VStrR fest, dass Zeugen einvernommen werden können, wenn sich der Sachverhalt auf andere Weise nicht hinreichend abklären lässt. Die Bestimmung konkretisiert das Teilnahmerecht in Abs. 3, wonach der Beschuldigte und sein Verteidiger Anspruch darauf

haben, den Zeugen- einvernahmen beizuwohnen und über den untersuchenden Beamten Ergän- zungsfragen zu stellen. Gemäss Art. 40 VStrR kann der untersuchende Beamte Auskunftspersonen einvernehmen. Bei Einvernahme von Aus- kunftspersonen ergibt sich das Teilnahmerecht der beschuldigten Person aus dem in Art. 35 Abs. 1 VStR festgelegten Grundsatz (s. auch Urteil des Bundesstrafgerichts BV.2014.49 vom 30. September 2014 E. 2).

Diese Bestimmungen regeln somit formelle Anforderungen der Einvernah- men, sehen jedoch keine Einvernahmepflicht bzw. kein Recht auf Einver- nahme vor.

E. 7.2.2

Vorliegend ist unbestritten, dass eine ohne Einvernahme durchgeführte ver- waltungsstrafrechtliche Untersuchung kein Bundesrecht verletzt und rechts- gültig ist. Eine Überweisung gemäss Art. 73 VStrR, welche auf die Strafver- fügung verweist, gilt daher auch dann als Anklage, wenn in der der

- 16 -

Strafverfügung vorausgegangen Untersuchung keine Einvernahmen durch- geführt wurden.

E. 7.2.3

Hier stellt sich indessen nicht die Frage, ob eine ohne jegliche Einvernahme ergangene Strafverfügung als Anklage überwiesen werden kann, sondern, ob eine Strafverfügung (verjährungsrechtlich) als erstinstanzliches Urteil gilt, wenn die Behörde es der beschuldigten Person nie ermöglicht hat, sich im Rahmen einer Einvernahme zu den Vorwürfen zu äussern und/oder wenn der beschuldigten Person nie die Möglichkeit eingeräumt wurde, Auskunfts- personen oder Zeugen im Rahmen einer Einvernahme Fragen zu stellen.

E. 8.1

Der Beschwerdegegner wurde in dem gegen ihn geführten Strafverfahren nie einvernommen, obwohl er dies mehrfach und insbesondere im Verfahren nach Einsprache gegen den Strafbescheid verlangt hatte. Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Beschränkung der Mitwirkung des Beschuldigten am Verfahren auf schriftliche Eingaben der tatsächlichen und rechtlichen Kom- plexität des vorliegenden Falles nicht gerecht zu werden vermochte. Die Be- fragung des Beschwerdegegners vom 30. August 2017 im Enforcementver- fahren gegen die Bank B1. und die Bank B2., entspricht offensichtlich in mehrfacher Hinsicht nicht der Einvernahme einer beschuldigten Person. Das Verfahren gegen den Beschwerdegegner wurde erst mehr als drei Jahren später, am 30. November 2020, eröffnet, dem Beschwerdegegner standen bei der Befragung vom 30. August 2017 nicht die Rechte einer in einem ver- waltungsstrafverfahren beschuldigten Person zu: Er wurde aufgefordert, wahrheitsgemäss auszusagen, ihm waren weder die gegen ihn allenfalls im Raum stehenden Vorwürfe noch die Akten bekannt, und er war nicht auf die Möglichkeit, einen Verteidiger beizuziehen, hingewiesen worden. Beim an- wesenden Rechtsanwalt handelte es sich nicht um den Verteidiger des Be- schwerdegegners, wie die Verfügung des EFD vom 7. Juni 2022 angibt, son- dern um den Rechtsvertreter der Bank B1. und der Bank B2.

Ein erstinstanzliches Urteil setzt nach den allgemeinen Grundsätzen des schweizerischen Strafprozesses voraus, dass der beschuldigten Person zu- mindest einmal die Möglichkeit gegeben wurde, sich vor einer Verurteilung in einer Einvernahme zu sämtlichen ihr

gegenüber gemachten Vorwürfen zu äussern (zum Mündlichkeits- bzw. Unmittelbarkeitsprinzip als Wesensmerk- mals des modernen Strafprozesses vor Gericht vgl. schon HAUSER, Zum Prinzip der Unmittelbarkeit, ZStrR, 1981, S. 169 ff. und SCHULTZ, Considera- zioni sul principio dell'immediatezza, Repertorio di giurisprudenza patria, 1982, S. 1 ff.). Eine solche Möglichkeit erhält die beschuldigte Person vor

- 17 -

einem erstinstanzlichen Urteil nicht selten auch mehrfach und/oder vor meh- reren Behörden, namentlich bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor dem erstinstanzlichen Gericht. Ist der beschuldigten Person nie Gelegenheit geboten worden, sich in einer Einvernahme zu äussern, kann, unabhängig davon, ob Sachbeweise vorliegen, kein erstinstanzliches Urteil ergehen. Schon daraus ergibt sich die grundlegende Bedeutung der Einvernahme in einem strafrechtlichen Verfahren.

E. 8.2

Selbst wenn in dieser Hinsicht die Erwägungen der Vorinstanz nachvollzieh- bar sind, kann die Beschwerdekammer nicht ausser Acht lassen, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung – welche nicht nur konstant, sondern vom Bundesgericht selbst in Kenntnis der von der Lehre geäusserten Kritik ausdrücklich beibehalten, eben nicht geändert und erst kürzlich noch einmal bestätigt wurde – unwiderlegbar vermutet, dass Strafverfügungen verjäh- rungsrechtlich einem erstinstanzlichen Urteil gemäss Art. 97 Abs. 3 StGB gleichkommen. Diese kategorische Rechtsprechung ergibt sich daraus, dass sie aus dem gesetzlichen Konzept des Verwaltungsstrafverfahrens abgelei- tet wird und nicht die konkreten Umstände des Einzelfalles geprüft werden. Deshalb geht das Bundesgericht davon aus, dass das Verfahren, welches auf Einsprache gegen Strafbescheid hin dem Erlass der Strafverfügung vorangeht kontradiktorisch und umfassend ausgestaltet ist, auch wenn im Einzelfall etwa, wie vorliegend, eine verwaltungsstrafrechtliche Strafverfü- gung ohne jegliche Einvernahme des Beschuldigten bzw. Möglichkeit dazu ergangen ist oder etwa auch dann, wenn die Strafverfügung faktisch ohne Weiterungen auf derselben summarischen Beweisgrundlage wie der ange- fochtene Strafbescheid beruht. Für das gegenständliche Verfahren kommt die Vorinstanz in konkreter Prüfung des Einzelfalles mit guten Gründen aber zum Schluss, dass mit der angefochtenen Strafverfügung ein erstinstanzli- ches Urteil im Sinne von Art. 97 Abs. 3 StGB nicht vorliegt; dies jedoch im Widerspruch zur kategorischen Rechtsprechung des Bundesgerichts, wel- che solches ungeachtet der konkreten Umstände unterstellt.

Im Falle einer Abweisung der Beschwerde stünde dem Beschwerdeführer vorliegend kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung (vgl. Art. 79 BGG). Dies hätte zur Folge, dass einem Grundsatzentscheid des Bundesgerichts ein anderslautender Einzelentscheid der Beschwerdekammer entgegen- stände, der nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden könnte. Die- ses Ergebnis wäre im Widerspruch zu den elementaren Grundsätzen der Rechtssicherheit, der Rechtseinheit und der einheitlichen Rechtsanwen- dung, weil in diesem Fall zwei unvereinbare Praxen zu derselben Rechts- frage gäbe, je nachdem, ob ein Verwaltungsstraffall an einem kantonalen Strafgericht oder am Bundesstrafgericht anhängig gemacht wird. Solches ist

- 18 -

offensichtlich zu vermeiden. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Einheit der Rechtsordnung ist den Parteien die Möglichkeit zu geben, die sich hier stellenden Fragen

dem Bundesgericht zu unterbreiten und dort die sich aus dem konkreten Fall nach Auffassung der Beschwerdekammer aufdrängende Änderung bzw. Präzisierung der Rechtsprechung zu beantragen: Sei es, dass auch im Verwaltungsstrafverfahren erst das Urteil eines Gerichts als verjährungsunterbrechend angenommen werden soll, sei es, dass im Einzel- fall zu prüfen sein soll, ob es sich bei der fraglichen Strafverfügung materiell um ein erstinstanzliches Urteil handelt.

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen gutzuheissen, die Verfügung der Strafkammer aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuwei- sen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdegeg- ner aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 82 VStrR). Die Gerichts- kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind auf Fr. 2'000.-- fest- zusetzen (Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren, BStKR; SR 173.713.162).

- 19 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.